



Gewichtung der Qualifikationsbereiche bei Dispensationen

In der Verordnung über die berufliche Grundbildung wird die Gewichtung der Qualifikationsbereiche festgehalten. Diese Gewichtung wird auch im Notenausweis aufgeführt.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine Lernleistung vorweisen können (z.B. es ist bereits ein EFZ vorhanden), werden z.T. von einzelnen Qualifikationsbereichen dispensiert. Es stellt sich nun die Frage, wie sich dies auf die Gewichtung auswirkt, wenn z.B. eine Dispensation für die Allgemeinbildung vorliegt.

| Gewichtung gemäss Bildungsverordnung | |
|--------------------------------------|-----|
| Praktische Arbeit | 40% |
| Berufskennntnisse | 30% |
| Erfahrungsnote | 10% |
| Allgemeinbildung | 20% |

| Gewichtung bei Dispensation Allgemeinbildung | | |
|--|------|--------------|
| Praktische Arbeit | 40% | 50% |
| Berufskennntnisse | 30% | 37.5% |
| Erfahrungsnote | 10% | 12.5% |
| Allgemeinbildung | Dsp. | Dsp. |

Regel für die Berechnung

- Die 20% werden anteilmässig auf die anderen Qualifikationsbereiche aufgeteilt.

$$\frac{\text{Gewichtung gemäss BiVO} \times 100\%}{\text{zu verteilende \% (100\% - Gewichtung dispensiertes Fach)}}$$

Konkret:

| | | |
|--------------------------|----------------------------------|-----------------|
| Praktische Arbeit | $\frac{40\% \times 100\%}{80\%}$ | = 50.0 % |
| Berufskennntnisse | $\frac{30\% \times 100\%}{80\%}$ | = 37.5 % |
| Erfahrungsnote | $\frac{10\% \times 100\%}{80\%}$ | = 12.5 % |

Hinweis: Auf dem Notenausweis wird die Gewichtung gemäss Verordnung über die betriebliche Grundbildung aufgeführt